

2. bei sonstigen Flügen (außer den im § 2 Abs. 3 genannten)

- 15 Tage a) vor Durchführung des ersten Fluges, wenn während eines längeren Zeitraumes Flüge vorgesehen sind;
- b) vor Durchführung des ersten Fluges im Rahmen von Messesonderflügen zur Leipziger Herbst- und Frühjahrsmesse;
- 72 Std. vor Durchführung des ersten Fluges, wenn mehr als 3 Flüge an einem Tag vorgesehen sind;
- 48 Std. vor Durchführung des ersten Fluges, wenn bis zu 3 Flüge an einem Tag vorgesehen sind.

(2) Werden die für genehmigte Flüge vom Flugsicherungs-Dienst bestätigten Flugpläne, Luftfahrzeug-Typen oder Liniennummern geändert, so muß der Flugsicherungs-Dienst hierüber sofort informiert werden. Die veränderten Angaben bedürfen einer erneuten Bestätigung durch den Flugsicherungs-Dienst. Für sonstige Flüge ist bei einer Veränderung der vorgesehenen Startzeit um mehr als 48 Stunden außerdem die Ein- oder Überfluggenehmigung erneut zu beantragen.

(3) Erfordert die Hilfeleistung in Katastrophenfällen oder der Transport von Kranken die unverzügliche Durchführung eines Fluges, so finden diese Fristen keine Anwendung.

#### § 4

##### Inhalt der Anträge

Die Anträge auf Erteilung von Ein- oder Überfluggenehmigungen haben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Luftfahrtunternehmens bzw. des Luftfahrzeughalters;
2. Luftfahrzeugtyp;
3. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen;
4. Name, Vorname und Staatszugehörigkeit des Kommandanten ;
5. Anzahl der Besatzungsmitglieder;

6. Zweck des Fluges; bei sonstigen Flügen gegebenenfalls auch Auftraggeber;
7. Datum der Aufnahme der Linienflüge bzw. bei sonstigen Flügen Datum des beabsichtigten Fluges;
8. Eigengewicht des Luftfahrzeuges; bei sonstigen Flügen auch Anzahl der im Luftfahrzeug beförderten Fluggäste, Güter einschließlich Post und Angabe der möglichen Zuladung; dies gilt nicht für Überflüge;
9. Flugstrecke;
10. vorgesehene Abflugzeit vom letzten Startflugplatz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;
11. Ort und Zeitpunkt des Grenzüberfluges;
12. Ankunftszeit auf dem vorgesehenen Landflugplatz in der Deutschen Demokratischen Republik und bei Weiterflug darüber hinaus Abflugzeit; bei Überflügen Ankunftszeit auf dem nächsten Landflugplatz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik;
13. gleiche Angaben sind für den Rückflug erforderlich.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: S c h o l z  
Staatssekretär

#### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 557 3 vom

17. April 1964 — Imprägnierte Holzzeugnisse — (GBI. II S. 478) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 2 muß es in der 2. Zeile statt 25. Mai 1964 richtig heißen 15. Juni 1964.“

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3044/1

Preisanordnung Nr. 3044/1 vom 15. Juni 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — Vorstehende Preisanordnung tritt an die Stelle der Preisanordnung Nr. 3044 vom 30. April 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3044 des Gesetzblattes), die durch die Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II S. 345) in Kraft gesetzt wurde. — Die Bestimmungen zur Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 3044 sind in der Preisanordnung Nr. 3044/1 enthalten.

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie im Barkauf in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. — Beim Zentralversand Erfurt bereits vorliegende Bestellungen des P-Sonderdrucks Nr. 3044 brauchen nicht erneuert zu werden. Die Besteller werden mit dem P-Sonderdruck Nr. 3044/1 beliefert.

Soweit bereits eine Auslieferung des P-Sonderdrucks Nr. 3044 erfolgt ist, wird ein Umtausch gegen Einsendung bzw. Vorlage des P-Sonderdrucks Nr. 3044 vorgenommen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/64/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 DM 1 e Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Poßstraße 6 - Druck: (688) Index 31817